

Satzung

Bürgerverein für die Wupperorte e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Bürgerverein für die Wupperorte e.V.. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen . Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtstellung einer juristischen Person.
2. Er hat den Sitz in der Stadt Radevormwald.

§ 2

Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist
 - a) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - b) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c) Die Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege und Unterhaltung öffentlicher Plätze und Wege
 - b) Erhaltung von Naturdenkmälern
 - c) Durchführung von Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wupperorte zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei zweimaligem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung, oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.

§ 4

Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
 - e) dem/der Kassierer/-in
 - f) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - g) bis zu 6 Beisitzer
3. der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vereins vertreten.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/-in im Jahr der Gründung für 3 Jahre gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichstand ist die Stimme des/dir Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse und Abstimmungen sind in Kurzprotokollen festzuhalten und vom Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat einberufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (ab 16 Jahre) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Sie legt die strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit fest.
 - b) Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen; entlastet den Vorstand.
 - c) Sie setzt die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.
 - d) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer und beruft diese ab.
 - e) Sie entscheidet über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder wenn § 3 Abs. 4 eintritt. § / Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechen.
6. Neben der Mitgliederversammlung finden jährlich mindestens 4 öffentliche Versammlungen statt, zu der alle Bürger der Wupperorte eingeladen werden. Die Bürger können hier ihre Interessen, Sorgen und Nöte vortragen; der Verein wird sich dann darum bemühen diese zu vertreten und umzusetzen.
7. Die Bürger der Wupperorte können sich jederzeit mit Ihren Anliegen und Vorschlägen an den Vorstand wenden.

§ 8
Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen.
2. Der Beirat unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen hat der Beirat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes bei der strategischen Ausrichtung der Vereinsarbeit.
 - b) Beratung des Vorstandes bei der Erarbeitung eines Haushalts- und Aktionsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 - c) Intensivierung des Sponsorings.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Radevormwald (siehe § 2 Abs. 7).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinregister eingetragen ist.

Radevormwald, den _____

Anhang:

Wupperorte im Stadtbereich Radevormwald sind:

**Auf´m Hagen, Brede, Dahlhausen, Dahlerau, Grunewald,
Herkingrade, Keilbeck, Krebsöge, Niederdahl, Oberdahl,
Oberdahlhausen, Vogelsmühle und Wilhelmstal**

(diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)